

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Langfristige Sicherstellung der Qualität von Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung
- Gewährleistung von Informationsaustausch und effektivem Krisenmanagement
- Stärkung der Governance der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Durch eine Adaptierung der Aufgabenstruktur in der Bankenaufsicht soll die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) der "One-Stop-Shop" für die Bereiche Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung werden. Die Aufgaben der makroprudenziellen und makroökonomischen Systemanalyse, der Umsetzung des aufsichtlichen Meldewesens und der Statistik verbleiben auch künftig bei der Österreichischen Nationalbank. Das Gesamtsystem der nationalen Finanzmarktaufsicht soll dadurch effizienter werden, weil Entscheidungsprozesse beschleunigt und vereinfacht und klare Ansprechpartner für Finanzmarktteilnehmer und EU-Institutionen festgelegt werden.

Die FMA und Österreichischen Nationalbank sollen auch weiterhin in Normal- und Krisenzeiten effektiv zusammenarbeiten und alle, für ihre jeweiligen Zuständigkeiten nötigen, Daten, Analysen und Informationen austauschen. Bei der Bewältigung von Finanzmarktkrisen intensiviert sich die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und der Bundesminister für Finanzen wird unverzüglich entsprechend eingebunden.

Die Governance der weisungsfreien FMA wird gestärkt und ist geeignet, mittelfristige Herausforderungen zu meistern.

Regulierung und Aufsicht werden stärker voneinander getrennt, die Aufsicht konzentriert sich auf ihre Kernaufgaben. Die Regulierung erfolgt im Bundesministerium für Finanzen (BMF), dessen Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzmarktaufsichtsbehörde gestärkt wird.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Bündelung von Kompetenzen bei der Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA ("One-Stop-Shop")
- Einfachere Organisation der Bankenaufsicht und -abwicklung unter Berücksichtigung der Strukturen von Einheitlichem Aufsichts- und Einheitlichem Abwicklungsmechanismus zur Vermeidung von weiter steigender Komplexität
- Optimierung des Informationsaustauschs zwischen FMA und Oesterreichischer Nationalbank
- Schnittstellenreduktion
- Stärkung des fachlichen Fokus in der Finanzmarktentwicklung und Finanzbildung und zur Stärkung der Finanzmarktstabilität
- Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates der Finanzmarktaufsichtsbehörde
- Stärkung der mittelfristigen Planung durch Pflicht zur Erstellung eines mehrjährigen Finanzplanes
- Einrichtung eines Fachbeirates Finanzmarktaufsicht
- Stärkere Trennung von Regulierung und Aufsicht und Stärkung der BMF-Aufsicht über die Finanzmarktaufsicht

Die Bündelung aller behördlichen Kompetenzen der Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA ("One-Stop-Shop") ist insbesondere dadurch ersichtlich, dass hinkünftig

auch alle Vor-Ort-Prüfungen und die Analysetätigkeit in der institutsspezifischen Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung von der FMA durchgeführt werden.

Dadurch können Synergien gehoben und es wird die vorhandene Komplexität in der nationalen Finanzmarktaufsichtsarchitektur vermindert. Die zuständige Ansprechperson ist für EU-Behörden und Banken leichter ersichtlich.

In Normal- und Krisenzeiten soll weiterhin eine effektive Zusammenarbeit gesichert sein und es zum nötigen Austausch von Informationen, Daten und Analysen zwischen FMA und Oesterreichischer Nationalbank kommen und der Bundesminister für Finanzen zeitnah eingebunden werden. Beim Austausch von Informationen sind Doppelmeldungen zu vermeiden.

Der fachliche Fokus in der Finanzmarktbildung und Finanzmarktentwicklung, die von der Österreichischen Nationalbank als neue Aufgaben wahrzunehmen sind, und die Governance der Finanzmarktaufsichtsbehörde werden gestärkt. Zudem wird ein Fachbeirat Finanzmarktaufsicht eingerichtet, der die FMA in Angelegenheiten des Finanzmarktes beraten soll.

Die Regulierung und Aufsicht über die Finanzmarktaufsicht im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wird durch verstärkte, effektive und qualifiziert Wahrnehmung dieser Aufgaben seitens des BMF gestärkt.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

In der Österreichischen Nationalbank sind 2018 rund 53,6 Mio. EUR Kosten für die Bankenaufsicht angefallen. Nach Berücksichtigung der seitens der FMA refundierten Ausgaben iHv 11 Mio. EUR minderten bislang rund 42,6 Mio. EUR die Gewinnausschüttungsmasse der Österreichischen Nationalbank. 3 Mio. EUR (6%) der Kosten entfallen auch nach der Reform in der Österreichischen Nationalbank aufgrund der in der Österreichischen Nationalbank verbleibenden Aufgaben in der makroprudenziellen Analyse; es wird sohin von einem Basiswert von 50,6 Mio. EUR ausgegangen.

Die Konzentrierung der Aufgaben aus Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung führt bei der FMA zu zusätzlichen Kosten iHv 44,1 Mio. EUR. Diese Kosten sind bisher in der OeNB angefallen und wurden bei der FMA niedriger angesetzt, da die in der FMA auflaufenden indirekten Kosten gegenüber jenen der Österreichischen Nationalbank geringer sind.

Einsparungen bei den Verwaltungskosten werden sich in der FMA mittelfristig insbesondere aufgrund von Synergieeffekten und niedrigeren indirekten Kosten ergeben. Rund 100.000 EUR sollten in diesem Zusammenhang schon ab 2020 aus Einsparungen im Zusammenhang Elak wegfallen (somit verbleiben 44 Mio. EUR).

Nach der Reform entfällt die Refundierung der Kosten seitens der FMA gegenüber der Österreichischen Nationalbank iHv 11 Mio. EUR, die von den 44 Mio. EUR abgezogen werden. Da die Kosten für die beaufsichtigten Unternehmen aus der Reform gemäß dem Ministerratsvortrag vom 20. November 2018 nicht ansteigen sollen und daher vom Bund zu tragen sind, ist der Bundesbeitrag ab 2020, dem Inkrafttreten des Gesetzes, um 33 Mio. EUR zu erhöhen.

Ab 2020 entfallen andererseits, nach Abzug der 6% für die makroprudenzielle Analyse, unter Berücksichtigung von Synergieeffekten und bei Hebung von Einsparungspotential, bisher in der Österreichischen Nationalbank aufgelaufene Kosten iHv 39,6 Mio. EUR, die künftig zusätzlich ausgeschüttet werden könnten. Für den Gewinn fällt KöSt iHv 9,9 Mio. EUR an. Unter Annahme einer höheren Ausschüttungsquote von 95 % wird insgesamt eine zusätzliche Gewinnausschüttung von 38,5 Mio. EUR für die Geschäftsjahre 2020 bis 2023 angesetzt.

Die erhöhten Ausgaben zur Verstärkung der Rechts- und Fachaufsicht bzw. der BMF-Zuständigkeiten in Finanzmarkttagenden belaufen sich auf rund 4,5 Mio. EUR p.a.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2048 um 0,04 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 274 Mio. € (zu Preisen von 2019) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-1.195</b>	<b>10.947</b>	<b>10.858</b>	<b>10.767</b>	<b>10.674</b>

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

#### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Die Datenverarbeitung hinsichtlich bankbezogener Daten erfährt keine grundsätzlichen Neuerungen, da bestehende Systeme und Datenbanken in beiden Institutionen weitergefahren werden und bei diesen einschlägige datenschutzrechtliche Vorgaben bereits berücksichtigt werden. Teilweise sind bei Schnittstellen und Zugriffsrechten Anpassungen nötig, um den nunmehr eingeschränkten Zuständigkeitsbereich der Österreichischen Nationalbank abzubilden. Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass Doppelmeldungen von Finanzmarktteilnehmern vermieden werden und daher auch für Meldewesen oder Statistik nötige Daten weiterhin – so weit möglich – automatisiert in die Datenbanken der Österreichischen Nationalbank eingespeist und verarbeitet werden können. Zudem wurde im Gesetz sichergestellt, dass die FMA im eigenen Zuständigkeitsbereich auch jederzeitigen Zugriff auf die in Datenbanken der Österreichischen Nationalbank gespeicherte Daten hat.

Im Rahmen des Teilbetriebsübergangs sind relevante Daten der von der Österreichischen Nationalbank auf die FMA übergehenden Bediensteten in solchen Fällen üblichem und notwendigem Umfang und Granularität auszutauschen (z.B. Vordienstzeiten, dienstrechtliche Einstufung).

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

**Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sparkassengesetz, STS Verbriefungsvollzugsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Zahlungsdienstegesetz 2018, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz sowie das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2019  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts." der Untergliederung 46 Finanzmarktstabilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Der Österreichische Finanzstandort ist wesentlich von den hohen Qualitätsstandards der Regulierung und des Aufsichtssystems abhängig. Die Finanzkrise und deren Aufarbeitung haben dazu geführt, dass in Europa und in Österreich aufsichtsrechtliche Lücken geschlossen wurden, neue europäische Institutionen geschaffen und bestimmte Zuständigkeiten auf diese Ebene verschoben wurden. Weiters wurde die Regulierung zu einem immer dichteren und umfassenderen System zur Überwachung des Finanzsektors ausgebaut. Neben der Verbesserung der Finanzmarktstabilität und der Widerstandskraft des Finanzsektors gegen Krisen wurden aber durch das komplexe Geflecht an Zuständigkeiten auf nationaler und EU-Ebene auch Strukturen im Bereich der Aufsichtsinstitutionen geschaffen, die im Hinblick auf die Vermeidung von institutionellen Doppelgleisigkeiten, die Festlegung eindeutiger Ansprechpartner für Finanzmarktteilnehmer und EU-Institutionen, die Vereinfachung und Beschleunigung von Entscheidungsprozessen und die Serviceorientierung verbesserungsfähig sind.

### Nullszenario und allfällige Alternativen

Bei Fortführung des bisherigen Aufsichtssystems würden vorhandene strukturbedingte Effizienz- und Synergiepotenziale auf nationaler Ebene, die insbesondere als Folge der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus auf EU-Ebene ("Single Supervisory Mechanism – SSM") und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM") entstanden sind, nicht im vollen Umfang gehoben werden. Optimierungsbedarf betreffend die klare Festlegung zuständiger behördlicher Ansprechpartner für Finanzmarktteilnehmer und EU-Institutionen sowie beim Ablauf von Verfahren und Entscheidungsprozessen würde nicht im notwendigen Ausmaß adressiert werden, die bestehende Möglichkeit einer weiterer Verbesserung der Qualität der durch die Aufsichtsbehörden angebotenen

Serviceleistungen bliebe ungenutzt. Strukturelle Empfehlungen des Rechnungshofes würden nicht umgesetzt.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

In anderen EU-Mitgliedstaaten gibt es monistische und duale Organisationen der Finanzmarktaufsicht. Seitens der EU-Institutionen gibt es keine strukturellen Vorgaben und es ist keine Präferenz für eine bestimmte Organisation bekannt.

Der Rechnungshof des Bundes (RH) beurteilte in "Österreichische Bankenaufsichtsarchitektur" (Reihe Bund 2017/20), Finanzmarktaufsichtsbehörde und Aufsichtsagenden der Österreichischen Nationalbank und des BMF" (Reihe Bund 2007/10) und dessen Follow-up-Überprüfung (Reihe Bund 2011/4) die Nutzung der vorhandenen Ressourcen und einer Organisation der Bankenaufsicht infolge der dualen Struktur (FMA und Österreichischen Nationalbank) teilweise kritisch. Insbesondere hob der RH als negative Folgen der dualen Struktur hervor, dass

- eine Vielzahl der eingebundenen Einheiten aus zwei Aufsichtseinrichtungen in einer Vielzahl von Informations- und Abstimmungsprozessen resultierte;
- es zu einer Doppelvertretung in internationalen, den Bankensektor betreffenden Gremien kam;
- der im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus erforderliche Kontakt zur EZB zu einer Erhöhung der bereits komplexen und hohen Anzahl der Schnittstellen im Prozess und zu einem zusätzlichen Abstimmungsbedarf führte;
- trotz Heranziehung der Expertise der Österreichischen Nationalbank eine gesonderte Würdigung durch die FMA erforderlich war, um den von der Österreichischen Nationalbank aufgezeigten behördlichen Handlungsbedarf zu beurteilen oder den von der Österreichischen Nationalbank mitgeteilten Verdacht auf Gesetzesverletzungen behördlich festzustellen; daher war die Vorhaltung und Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen bei der Österreichischen Nationalbank insofern notwendig, als die behördlichen Kompetenzen der FMA durch die Einholung der Expertise der Österreichischen Nationalbank zu unterstützen waren.
- die duale Struktur zu einem gesteigerten "overhead" beitrug und so die Aufsichtskosten für die beaufsichtigten Kreditinstitute steigerte;
- unterschiedliche Informationsflüsse an das FMA- und Oesterreichische Nationalbank-Management bestanden und damit keine einheitliche Aufsichtsmeinung sichergestellt war;
- die beaufsichtigten Kreditinstitute Kontakt zu zwei Aufsichtsorganisationen hatten und die Kommunikation komplexer und damit schwieriger war.

Der Rechnungshof des Bundes empfahl dem Bundesminister für Finanzen, auf eine Regelung im Bankwesengesetz hinzuwirken, wonach die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der Österreichischen Nationalbank organisatorisch zusammengeführt werden, dabei die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) berücksichtigt und zur Vermeidung einer weiter steigenden Komplexität keine weitere organisatorische Einheit vorgesehen werden.

Den Vorschlägen des Rechnungshofes wird mit diesem Gesetzesvorhaben gefolgt.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll im Jahr 2023 durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt sowohl aus qualitativer als auch aus quantitativer Sicht ausreichende Daten vorhanden sein werden, um die Auswirkungen der vorgenommenen aufsichtsbehördlichen Aufgabenreform aus inhaltlicher und finanzieller Sicht bewerten zu können. Die interne Evaluierung wird sich dabei auf von der FMA und der Österreichischen Nationalbank zur Verfügung zu stellenden Daten und auf dem Bundesministerium für Finanzen intern vorliegenden Daten und Informationen zu stützen haben.

## Ziele

### **Ziel 1: Langfristige Sicherstellung der Qualität von Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung**

Beschreibung des Ziels:

Durch eine Adaptierung der Aufgabenstruktur in der Bankenaufsicht soll die FMA der "One-Stop-Shop" für die Bereiche Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung werden. Die Aufgaben der makroprudenziellen und makroökonomischen Systemanalyse, der Umsetzung des aufsichtlichen Meldewesens und der Statistik verbleiben auch künftig bei der Österreichischen Nationalbank. Das Gesamtsystem der nationalen Finanzmarktaufsicht wird dadurch effizienter, weil Entscheidungsprozesse beschleunigt und vereinfacht und klare Ansprechpartner für Finanzmarktteilnehmer und EU-Institutionen festgelegt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Rechnungshof des Bundes empfahl dem Bundesminister für Finanzen, die beiden Aufsichtsbereiche der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank organisatorisch zusammenzuführen und dabei die Strukturen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu berücksichtigen, wobei keine weitere organisatorische Einheit vorgesehen sein soll.	In künftigen Rechnungshofberichten des Bundes findet sich keine Empfehlung zur Zusammenführung der beiden Aufsichtsbereiche von FMA und Oesterreichischen Nationalbank mehr oder es wird darauf verwiesen, dass den früheren Empfehlungen des Bundesrechnungshofes entsprochen wurde.
Im Organisationsplan der Oesterreichischen Nationalbank sind Hauptabteilungen und Abteilungen, im Organigramm bzw. der Geschäftsverteilung der FMA Abteilungen ersichtlich, die sich beide mit der institutsspezifischen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung befassen.	Aus den Organigrammen der Oesterreichischen Nationalbank sind keine Hauptabteilungen und Abteilungen ersichtlich, die sich mit der institutsspezifischen Bankenaufsicht und Bankenabwicklung befassen.
Es entstand 2018 Aufwand (Vollkosten) iHv rund 50 Mio. EUR in der Oesterreichischen Nationalbank aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufgaben, gemäß BWG, VAG, BaSAG oder ESAEG.	Der im Zusammenhang mit den gemäß BWG, VAG, BaSAG oder ESAEG bei der Österreichischen Nationalbank verbleibenden Aufgaben entstehende Aufwand ist um 94% geringer als der Aufwand im Jahr 2018.

### **Ziel 2: Gewährleistung von Informationsaustausch und effektivem Krisenmanagement**

Beschreibung des Ziels:

Die FMA und die Oesterreichische Nationalbank sollen auch weiterhin in Normal- und Krisenzeiten effektiv zusammenarbeiten und alle für ihre jeweiligen Zuständigkeiten nötigen Daten, Analysen und Informationen austauschen. Bei der Bewältigung von Finanzmarktkrisen intensiviert sich die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen und der Bundesminister für Finanzen wird unverzüglich entsprechend eingebunden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzeigen und sonstige institutsspezifische Informationen werden zum Teil sowohl an die FMA als auch an die Oesterreichische Nationalbank übermittelt oder auf elektronischem Wege über die Incoming Plattform der FMA	Nach der Entflechtung bei der institutsspezifischen Bankenaufsicht und -abwicklung werden alle Anzeigen und sonstige institutsspezifische Informationen durchgehend nur mehr an eine Institution, die FMA, übermittelt. Die Umsetzung

<p>eingebraucht und von der FMA der Oesterreichischen Nationalbank zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung des aufsichtlichen Meldewesens und die Statistik obliegen der Oesterreichischen Nationalbank, mittels Schnittstellen ist der effektive und jederzeitige Zugang der FMA zu den Meldedaten sichergestellt, Doppelmeldungen seitens der Banken werden sohin vermieden.</p>	<p>des aufsichtlichen Meldewesens und die Statistik obliegen weiterhin der Oesterreichischen Nationalbank. Geeignete Schnittstellen zwischen der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank stellen den effektiven und jederzeitigen Zugang zu Informationen durch beide Institutionen sicher, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten notwendig ist. Neben Doppelmeldungen wird auch durchgehend die doppelte Übermittlung von Anzeigen und sonstigen institutsspezifischen Informationen seitens der Banken vermieden.</p>
--	---

### Ziel 3: Stärkung der Governance der Finanzmarktaufsichtsbehörde

Beschreibung des Ziels:

Die Governance der weisungsfreien FMA wird gestärkt und ist geeignet, mittelfristige Herausforderungen zu meistern.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Gesetzliche Vorgaben stellen eine der derzeitigen Größe und Struktur der FMA angemessene "good Governance" in der FMA sicher.</p>	<p>Entsprechend dem großen Wachstum der Behörde werden die mittelfristige Planungsperspektive und die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates gestärkt. Externe Impulse durch Evaluierung von "best practices" stellen die "good Governance" der FMA zusätzlich sicher. Alle Änderungen zur Stärkung der FMA-Governance sind umgesetzt und gelebte Praxis.</p>

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Bündelung von Kompetenzen bei der Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA ("One-Stop-Shop")

Beschreibung der Maßnahme:

Konkrete Auswirkungen der Bündelung der behördlichen Kompetenzen betreffend die Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA sind:

- alle Vor-Ort-Prüfungen in den Bereichen Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung werden von der FMA durchgeführt; im Rahmen der Zuständigkeiten der Oesterreichischen Nationalbank kann die Oesterreichische Nationalbank die FMA zur Vornahme von Vor-Ort-Prüfungen beauftragen. Vor-Ort-Prüfungen durch die Oesterreichische Nationalbank finden künftig nur mehr im Bereich der Aufsicht über Zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer statt, da insbesondere in diesen Bereichen Synergien mit dem Zuständigkeitsbereich Zahlungssystemaufsicht bestehen;
- die gutachterlichen Aktivitäten der Oesterreichischen Nationalbank werden stark eingeschränkt und finden im Wesentlichen nur mehr in jenen Teilbereichen statt, bei denen es Überschneidungen mit der Zahlungssystemaufsicht oder der Finanzmarktstabilität gibt; in allen anderen Fällen entfällt die bisherige gutachtliche Tätigkeit der Oesterreichischen Nationalbank, da die Analysetätigkeit auf die FMA übergeht;
- die institutsspezifische Analysetätigkeit wird vollumfänglich von der FMA wahrgenommen;
- die makroprudenzielle Analysetätigkeit wird von der Oesterreichischen Nationalbank wahrgenommen;
- die Oesterreichische Nationalbank ist für die Umsetzung des Meldewesens und die Finanzmarktstatistik zuständig;

- die Oesterreichische Nationalbank ist für die Identifikation systemischer Krisen zuständig und unterstützt die makroprudenzielle Behörde FMA und das Finanzmarktstabilitätsgremium in makroprudenziellen Belangen;
- Stresstests werden von der jeweils thematisch zuständigen Institution vorgenommen;
- Unterstützung bei der Aufsicht über die Finanzmarktaufsicht und Input im Zusammenhang mit der Finanzmarktpolicy wird dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) von der jeweils zuständigen Institution geleistet.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es entsteht Personal- und Sachaufwand aus Vor-Ort-Prüfungsaktivitäten bei Banken gemäß BWG in der Oesterreichischen Nationalbank. Im Jahr 2018 konkret (Annahme auf Basis von Gesamtkosten und Aufgabenumfangs) Kosten in Höhe von rund 20,16 Mio. EUR.	Personal- und Sachaufwand aus bankbezogenen Vor-Ort-Prüfungsaktivitäten bei Banken gemäß BWG entstehen nunmehr in der FMA. Zum Evaluierungszeitpunkt entstehen in der Oesterreichischen Nationalbank daher keine Kosten mehr aus diesem Titel.
Es entsteht Personal- und Sachaufwand aus bankbezogenen institutsspezifischen Analysetätigkeiten (Off-Site-Analyse) gemäß BWG für signifikante und weniger signifikante Institute in der Oesterreichischen Nationalbank. Im Jahr 2018 konkret (Annahme auf Basis von Gesamtkosten und Aufgabenumfangs) Kosten in Höhe von 15,89 Mio. EUR.	Personal- und Sachaufwand aus bankbezogenen institutsspezifischen Analysetätigkeiten (Off-Site-Analyse) gemäß BWG für signifikante und wenig signifikante Institute entstehen nunmehr in der FMA. Zum Evaluierungszeitpunkt entstehen in der Oesterreichischen Nationalbank daher nur mehr Kosten aus der Analyse systemischer oder makroprudenzieller Sachverhalte.

## **Maßnahme 2: Einfachere Organisation der Bankenaufsicht und -abwicklung unter Berücksichtigung der Strukturen von Einheitlichem Aufsichts- und Einheitlichem Abwicklungsmechanismus zur Vermeidung von weiter steigender Komplexität**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bündelung von Kompetenzen in der Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA führt dazu, dass die jeweils zuständige Stelle für Externe leichter ersichtlich wird und deutlich weniger institutionenübergreifende Abstimmungsprozesse nötig sind. So sind zB künftig in Joint Supervisory Teams im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus nur mehr FMA-Mitarbeiter vertreten. Aufgrund des Wegfall der geteilten Zuständigkeit in der institutsspezifischen Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung ist es für europäische und internationale Institutionen und Finanzmarktteilnehmer künftig leichter ersichtlich, an welche Institution sie sich bei einem konkreten Anliegen wenden soll. Die Ansprechpartner für jedes Kreditinstitut (Single Points of Contact – "SPOCs") sind nunmehr ausschließlich FMA-Mitarbeiter.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Als zentrale Ansprechpartner (Single Points of Contact – SPOCs) für Institute wirken in manchen Fällen Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank, in anderen Fällen FMA-Mitarbeiter. Um eine inhaltlich konsistente Interaktion mit allen Instituten sicherzustellen, ist daher ein laufender Koordinationsaufwand zwischen FMA und Oesterreichischer Nationalbank notwendig.	Es gibt nur mehr FMA-Mitarbeiter als zentrale Ansprechpartner von Instituten. Die durchgängige inhaltliche Konsistenz bei der Interaktion zwischen allen Instituten und der Aufsichtsbehörde ist damit sichergestellt, ohne dabei zusätzliche Koordinierungsmaßnahmen zu benötigen.



### Maßnahme 3: Optimierung des Informationsaustauschs zwischen FMA und Oesterreichischer Nationalbank

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Schnittstellenreduktion und Informationsoptimierung haben die Oesterreichische Nationalbank und die FMA weiterhin Meldedaten, Statistikinformationen sowie alle sonstigen für ihre jeweiligen Aufgaben notwendigen Daten und Informationen in geeigneter und effizienter Weise und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben untereinander auszutauschen. Schon derzeit betreiben beide Institutionen eine Reihe von IT-Systemen und Applikationen, die für die Finanzmarktaufsicht und die Zahlungssystemaufsicht gleichzeitig nötig sind und in nötiger Weise ineinander greifen. Künftig haben FMA und Oesterreichische Nationalbank aber auch eine bilaterale Vereinbarung ("Memorandum of Understanding") abzuschließen und zu veröffentlichen, in der die konkreten Details der Zusammenarbeit, des Informationsflusses und der Bereitstellung von Ressourcen zur Erfüllung der jeweiligen Kompetenzen konkretisiert werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine formalisierte bilaterale Vereinbarung (MoU), die den Informationsaustausch von Meldedaten, Statistikinformationen sowie alle sonstigen, für die Aufsicht notwendigen Daten und Informationen zwischen FMA und Oesterreichischer Nationalbank regelt.	Die Oesterreichische Nationalbank und die FMA haben eine bilaterale Vereinbarung ("Memorandum of Understanding") unter Berücksichtigung einschlägiger aufsichts- und datenschutzrechtlicher Vorgaben abgeschlossen und veröffentlicht.
In Bankenaufsicht- und Bankenabwicklung involvierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank haben Zugriff auf den elektronischen Akt ("Elak") der FMA. Über diesen werden Informationen, die für die institutsspezifische Aufsicht und Abwicklung von Relevanz sind, ausgetauscht. Die Kosten für diese Zugriffsrechte belaufen sich auf rund 100.000 EUR pro Jahr.	In Folge der Bündelung der Aufsicht kann der Zugriff der Oesterreichischen Nationalbank auf die von der FMA im Elak gehaltenen Informationen aufgrund der deutlichen Einschränkung des Informationsbedarfs durch deutlich aufwandsärmere, sichere Datenwege (iB angemessen verschlüsselte Übertragung per Email) ersetzt werden. Damit verbunden sind Kostenersparnisse iHv rund 100.000 EUR pro Jahr in der FMA. Der aufgrund der neuen Kompetenzverteilung weiterhin notwendige wechselseitige Informationsaustausch von Analysen und Informationen kann ebenfalls im Wege solcher Datenwege sichergestellt werden.

### Maßnahme 4: Schnittstellenreduktion

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Bündelung der institutsbezogenen Aufsicht, Abwicklung und Einlagensicherung in der FMA fallen interne Abstimmungs- und Genehmigungswege künftig nur noch bei der FMA an. Ebenso können bei der Koordinierung von Positionen zu aufsichtlichen und regulatorischen Themenstellungen sowie der Planung von Aufsichtstätigkeiten (z.B. Prüfplanung) Vereinfachungen erzielt werden, die zu Kosteneinsparungen im Gesamtsystem führen sollten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Derzeit werden die jährlichen Prüfungsschwerpunkte nach einem internen Abstimmungsprozess von FMA und Oesterreichischen Nationalbank gemeinsam festgelegt.	Es findet kein Abstimmungsprozess über die jährlichen Prüfungsschwerpunkte zwischen FMA und Oesterreichischen Nationalbank mehr statt. Die Festlegung erfolgt durch die FMA alleine.
Die FMA und die Oesterreichischen Nationalbank erstellen jährlich gemeinsam ein Prüfungsprogramm für das folgende Kalenderjahr.	Die FMA erstellt das jährliche Prüfungsprogramm für das folgende Kalenderjahr alleine.

#### **Maßnahme 5: Stärkung des fachlichen Fokus in der Finanzmarktentwicklung und Finanzbildung und zur Stärkung der Finanzmarktstabilität**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Oesterreichische Nationalbank hat künftig jährlich folgende Berichte zu erstellen:

- einen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse der Beobachtungen der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang Finanzmarktstabilität und Finanzmarktentwicklung;
- einen Bericht über wesentliche Erkenntnisse zum Stand der Finanzbildung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Oesterreichische Nationalbank hat keine Verpflichtung, einen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse der Beobachtungen der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang Finanzmarktstabilität und Finanzmarktentwicklung oder einen Bericht über wesentliche Erkenntnisse zum Stand der Finanzbildung zu erstellen und diese dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen.	Die Oesterreichische Nationalbank hat dem Nationalrat ab 2021 jeweils jährlich einen Bericht über die wesentlichen Erkenntnisse der Beobachtungen der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang Finanzmarktstabilität und Finanzmarktentwicklung und einen Bericht über wesentliche Erkenntnisse zum Stand der Finanzbildung übermittelt.

#### **Maßnahme 6: Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates der Finanzmarktaufsichtsbehörde**

Beschreibung der Maßnahme:

Zur qualitativen Verbreiterung und inhaltlichen Stärkung des Aufsichtsrates der FMA werden unabhängige Experten mit Sitz und Stimme aufgenommen.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem Aufsichtsrat gehören keine Mitglieder an, bei denen aufgrund einer gesetzlichen Regelung sicherzustellen war, dass sie unabhängig in der Ausübung ihrer Funktion sind. Der Aufsichtsrat umfasst derzeit 8 stimmberechtigte und 2 nicht-stimmberechtigte Mitglieder.	Dem Aufsichtsrat gehören unabhängige Mitglieder an, die stimmberechtigt sind.

#### **Maßnahme 7: Stärkung der mittelfristigen Planung durch Pflicht zur Erstellung eines mehrjährigen Finanzplanes**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf nunmehr auch der mehrjährige Finanzplan mit einem Planungshorizont von drei Jahren. Der mehrjährige Finanzplan ist jährlich in einer aktualisierten Version dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser soll eine mittelfristige Sichtweise in der FMA unterstützen, die Planung von Ressourcen und Schwerpunkten verbessern und die Kompetenzen des Aufsichtsrates in der mehrjährigen Planung stärken.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es wird kein mittelfristiger Finanzplan erstellt.	Es wurde seitens des Vorstandes der FMA 2020 erstmalig ein mittelfristiger Finanzplan mit einem Planungshorizont von drei Jahren erstellt und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der mehrjährige Finanzplan wurde auch im Vorjahr der Überprüfung der WFA innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Fristen dem Aufsichtsrat vorgelegt.

#### **Maßnahme 8: Einrichtung eines Fachbeirates Finanzmarktaufsicht**

Beschreibung der Maßnahme:

Die FMA erhält einen Fachbeirat Finanzmarktaufsicht, der sie über Angelegenheiten der Finanzmärkte beraten soll und sich aus Experten der Oesterreichischen Nationalbank, der fachlich betroffenen Ministerien sowie Vertretern der Wirtschaft zusammensetzt.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keinen Fachbeirat Finanzmarktaufsicht.	Der Fachbeirat Finanzmarktaufsicht hat sich konstituiert; die Mitglieder wurden seitens des Bundesministers für Finanzen bestellt.

#### **Maßnahme 9: Stärkere Trennung von Regulierung und Aufsicht und Stärkung der BMF-Aufsicht über die Finanzmarktaufsicht**

Beschreibung der Maßnahme:

Regulierung und Aufsicht werden stärker voneinander getrennt, die Aufsicht soll sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Die Regulierung erfolgt im Bundesministerium für Finanzen (BMF), dessen Aufsicht über die Finanzmarktaufsichtsbehörde wird durch folgende Änderungen gestärkt:

- Ausrichtung der für die Regulierung des Finanzmarktes zuständige Sektion III im BMF am erweiterten Aufgabenprofil der Finanzmarktaufsicht und Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen und Kompetenzen, wobei den europäischen und internationalen Anforderungen im Regulierungsbereich, auch auf Ebene von Regulierungsstandards und Leitlinien von mit der Aufsicht auf EU-Ebene befassten Institutionen, Rechnung getragen werden soll.
- Durch Kooperation des BMF mit der Oesterreichischen Nationalbank und FMA Sicherstellung von Finanzmarktstabilität und Entwicklung des Finanzmarktes. Die Berücksichtigung von BMF-Interessen ist durch Aufbau ausreichender Ressourcen mit entsprechendem Know-How und dem nötigen und qualifizierten Verständnisses über den Fachbereich sicherzustellen.
- Informationen, die von FMA und Oesterreichischer Nationalbank zur Verfügung gestellt werden, werden im BMF sachgerecht ausgewertet und analysiert.

- Die sachgerechte, vertiefte Regulierungskompetenz des BMF stärkt die Finanzmarktstabilität und Finanzmarktentwicklung unter Einbeziehung und qualifizierter Auswertung von externer und interner Expertise.
- Das BMF trägt zur angemessenen Berücksichtigung von Proportionalität in der Regulierung und durch Beobachtung der Tätigkeiten der Finanzmarktaufsicht bei.
- Vermeidung und ressourcenschonende Bewältigung von Finanzkrisen.
- Stärkung von österreichischen Interessen auf EU-Ebene und gegenüber internationalen Institutionen zur Stärkung der Finanzmarktstabilität und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs.
- Finanzmarktthemen auf EU-Ratsebene werden durch fundierte Expertise und konsistente Strategien als Opinion Leader im Kreis der kleineren Mitgliedstaaten bearbeitet.
- Bei der Erarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen wird innerhalb des europäischen Rechtsrahmens besonderes Augenmerk auf die spezifischen Gegebenheiten des österreichischen Finanzplatzes gelegt und es werden standortpolitische Aspekte verstärkt berücksichtigt.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Regulierungsrahmen hat sich in den letzten 20 Jahren vervielfacht. Zudem sind die FMA und die EU-Behörden mit ihren Aufgaben stark gewachsen und die Verfahrenskomplexität hat sich erhöht, was die Fachaufsicht über die FMA deutlich erschwert. Dem enormen Wachstum der Regulatorik und den zusätzlichen Aufgaben aus der Fach- und Rechtsaufsicht im Zusammenhang Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei FMA und OeNB stehen keine entsprechenden organisatorischen Anpassungen im BMF mit für den aktuellen und künftigen Umfang der Regulatorik gegenüber. Die derzeitige Struktur sowie die derzeitigen Ressourcen reichen nicht aus, um die im MRV geforderte, zusätzliche Regulierungs- und Aufsichtstätigkeit entsprechend abzubilden. Den veränderten europäischen und internationalen Anforderungen und der Ausrichtung auf die Finanzmarktstabilität und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs kann nicht ausreichend Rechnung getragen werden.	Die Kompetenzen für die Rechtssetzung und jene zur Fach- und Rechtsaufsicht sind im BMF gebündelt, wurden ausgeweitet und stellen die effektive, qualitativ hochwertige und zeitgemäße Aufsicht über den Finanzmarkt unter Berücksichtigung von best practices sicher. Finanzmarktthemen werden durch fundierte Expertise und über die Aufsichtsbereiche konsistente Strategien bearbeitet. Bei der Erarbeitung neuer Gesetzesgrundlagen wird innerhalb des europäischen Rechtsrahmens besonderes Augenmerk auf die spezifischen Gegebenheiten des österr. Finanzplatzes gelegt und werden standortpolitische Aspekte verstärkt berücksichtigt. Es findet eine strategische Beobachtung der mit operativen Aufsichtsfunktionen betrauten Institutionen mit Fokussierung auf Finanzmarktstabilität, Finanzmarktentwicklung, Proportionalität und unter Beachtung der wirtschaftlichen Auswirkungen statt.
Es gibt keine Organisationseinheiten (Gruppe, Abteilungen) innerhalb der bestehenden Sektion III, um die Finanzmarktregulierung im BMF im erforderlichen Ausmaß zu stärken.	Es gibt zusätzliche Organisationseinheiten (Gruppe, Abteilungen) innerhalb der bestehenden Sektion III und diese sind mit ausreichend qualifiziertem Personal und arbeitsbezogenen betrieblichen Ressourcen ausgestattet, um die Finanzmarktregulierung im BMF zu stärken.

### Abschätzung der Auswirkungen

#### Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

### - Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

### - Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2048 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	-274	-0,0426

\*zu Preisen von 2019

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

#### - Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Erträge</b>	<b>0</b>	<b>48.400</b>	<b>48.400</b>	<b>48.400</b>	<b>48.400</b>
Personalaufwand	885	3.299	3.365	3.432	3.500
Betrieblicher Sachaufwand	310	1.155	1.178	1.201	1.225
Transferaufwand	0	33.000	33.000	33.000	33.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>	<b>1.195</b>	<b>37.454</b>	<b>37.543</b>	<b>37.633</b>	<b>37.725</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.195</b>	<b>10.946</b>	<b>10.857</b>	<b>10.767</b>	<b>10.675</b>

Trotz erhöhtem Bundesbeitrag an die FMA iHv 33 Mio. EUR und trotz einer Verstärkung der BMF-Fach- und Rechtsaufsicht bzw. dessen Zuständigkeiten iZsmH Finanzmarkttagenden ist ab 2020 von einem positiven Nettoergebnis iHv rund 10,8 Mio. EUR auszugehen, da – vorbehaltlich des Hebens von Synergieeffekten seitens der Oesterreichischen Nationalbank – einnahmenseitig von einer zusätzlichen Gewinnausschüttung der Oesterreichischen Nationalbank iHv 38,5 Mio. EUR und einer erhöhten KÖSt von 9,9 Mio. EUR ausgegangen wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Alle aufsichtsrechtlichen Anzeigen und Übermittlungen sind künftig nur mehr an eine Behörde, nämlich die FMA zu übermitteln. Es sind dadurch geringfügige administrative Einsparungen auf Seite der beaufsichtigten Unternehmen zu erwarten, da die Verpflichtung zur gleichzeitigen Übermittlung dieser Anzeigen an die Oesterreichische Nationalbank künftig entfällt.

## **Soziale Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

#### Erläuterung

Im Rahmen der Reform der Aufsichtsstruktur wird auch ein Transfer von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von der Österreichischen Nationalbank zur FMA stattfinden. Die Zahl der durch diesen Aspekt des Vorhabens betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer liegt jedoch weit unter den Wesentlichkeitskriterien.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			1.195	37.453	37.542	37.633	37.726
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2019	2020	2021	2022	2023
gem. BFRG/BFG	45.02.01 Kapitalbeteiligungen		0	33.000	33.000	33.000	33.000
Durch Umschichtung	15.01.01 Zentralstelle	15.01.01 Zentralstelle	1.195	0	0	0	0
gem. BFRG/BFG	15.01.01 Zentralstelle			4.453	4.542	4.633	4.726

## Erläuterung der Bedeckung

Die Auszahlungen ab dem Jahr 2020 werden in der Planung zum BFRG 2020 bis 2023 berücksichtigt.

Die Auszahlungen im Jahr 2019 werden durch Umschichtungen innerhalb des Detailbudgets 15.01.01 bedeckt.

## Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	885,03	8,01	3.298,59	30,00	3.364,56	30,00	3.431,86	30,00	3.500,49	30,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2019 VBÄ	2020 VBÄ	2021 VBÄ	2022 VBÄ	2023 VBÄ
GruppenleiterIn	Bund	VD- Höherer	0,42	1,00	1,00	1,00	1,00

AbteilungsleiterInnen	Bund	Dienst 1 A1/7-A1/9; A: DK IX VD-Höherer	0,84	2,00	2,00	2,00	2,00
ReferentInnen	Bund	Dienst 2 A1/5-A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S VD-Höherer	5,75	23,00	23,00	23,00	23,00
BudgetistInnen	Bund	Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1 VD-Gehob.	0,25	1,00	1,00	1,00	1,00
SekretärInnen	Bund	Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3 VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4-PF 5	0,75	3,00	3,00	3,00	3,00

In der Sektion III werden eine neue Gruppe sowie drei neue Abteilungen geschaffen. Diese neuen Strukturen sollen mit 30 VBÄ ausgestattet werden. Dabei handelt es sich um 1 GruppenleiterIn, 2 AbteilungsleiterInnen, 23 ReferentInnen, 1 BudgetistIn, 3 SekretärInnen. Nachdem die Stellen erst im Laufe des Jahres 2019 besetzt werden sollen, entspricht der Aufwand im Jahr 2019 einem aliquotierten Wert.

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	309.760,85	1.154.507,23	1.177.597,38	1.201.149,32	1.225.172,31



**Laufende Auswirkungen – Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in €)		2019		2020		2021		2022		2023	
Bund				33.000.000,00		33.000.000,00		33.000.000,00		33.000.000,00	
		2019		2020		2021		2022		2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
erhöhter Bundesbeitrag	Bund			1	33.000.000,00	1	33.000.000,00	1	33.000.000,00	1	33.000.000,00
zur Finanzmarktaufsicht											

Ausgangsbasis für die Berechnung sind die geprüften Kosten, der Österreichischen Nationalbank für die Tätigkeiten gem. BWG, BaSAG, ESAEG und VAG 2016 für das Geschäftsjahr 2018 iHv 53,6 Mio. EUR. Die Konzentrierung der Aufgaben aus Bankenaufsicht, Bankenabwicklung und Einlagensicherung bei der FMA führt dazu, dass Kosten iHv 44,1 Mio. EUR, die bisher in der Österreichischen Nationalbank angefallen sind, hinkünftig in der FMA, wenn auch in voraussichtlich geminderter Weise, da die in der FMA auflaufenden indirekten Kosten geringer sind, anfallen werden.

Einsparungen bei den Verwaltungskosten werden sich in der FMA mittelfristig insbesondere aufgrund von Synergieeffekten und niedrigeren indirekten Kosten ergeben. Rund 100.00 EUR sollten in diesem Zusammenhang schon ab 2020 aus Einsparungen im Zusammenhang elak wegfallen (es verbleiben 44 Mio. EUR).

Nach der Reform entfällt die Refundierung der Kosten seitens der FMA gegenüber der Österreichischen Nationalbank iHv 11 Mio. EUR, die von den 44 Mio. EUR abgezogen werden. Da die Kosten für die beaufsichtigten Unternehmen aus der Reform nicht ansteigen sollen und daher vom Bund zu tragen sind, ist der Bundesbeitrag ab 2020, dem Inkrafttreten des Gesetzes, um 33 Mio. EUR zu erhöhen.

**Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in €)		2019		2020		2021		2022		2023	
Bund				9.900.000,00		9.900.000,00		9.900.000,00		9.900.000,00	
		2019		2020		2021		2022		2023	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
KöSt	Bund			1	9.900.000,00	1	9.900.000,00	1	9.900.000,00	1	9.900.000,00

Bedingt durch den Wegfall der operativen Aufsichtstätigkeit in der Österreichischen Nationalbank ist ausgehend von den geprüften Aufsichtskosten von 53,6 Mio. EUR für das Geschäftsjahr 2018 ab dem Geschäftsjahr 2019 mit einer Erhöhung des Gesamtgewinns der Österreichischen Nationalbank von rund 40 Mio. EUR zu rechnen. Davon ist einerseits Körperschaftsteuer abzuführen und andererseits wird sich die Gewinnausschüttung voraussichtlich auf rund 38,5 Mio. EUR erhöhen (bei der Gewinnausschüttung wurde von einer Ausschüttungsquote von 95% ausgegangen).

**Laufende Auswirkungen – Sonstige Mittelverwendungen und -aufbringungen**

Bezeichnung	Beschreibung	Körperschaft	Wirksamkeit im Haushalt	2019	2020	2021	2022	2023
Gewinnausschüttung der Oesterreichischen Nationalbank	Die Gewinnausschüttung der Oesterreichischen Nationalbank sind Erträge im Finanzierungshaushalt.	Bund	Erträge (EH)		38.500.000,00	38.500.000,00	38.500.000,00	38.500.000,00
			Aufwendungen (EH)					
			Einzahlungen (FH)		38.500.000,00	38.500.000,00	38.500.000,00	38.500.000,00
			Auszahlungen (FH)					
			Erhöhung (VH)					
			Verminderung (VH)					

In der Österreichischen Nationalbank ist in Zusammenhang mit der Reform durch Synergieeffekte und nach Hebung von Rationalisierungspotential mit einer Kostenreduktion von rund 40 Mio. EUR zu rechnen, die nach Abzug der KöSt iHv 9,9 Mio. EUR zu einer zusätzlichen Gewinnausschüttung an den Bund iHv rund 38,5 Mio. EUR (95% der gewinnausschüttungsfähigen Masse) führen kann. Die Erhöhung des Gewinnanteil des Bundes (90% auf 95%) führt zu einer Erhöhung des Gesamtgewinns von rd. 10,2 Mio. EUR, womit sich insgesamt ein höher Gewinnanteil des Bundes von rd. 38,5 Mio. EUR ergibt.

**Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)****Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode**

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 42151241).